

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2019-092

öffentlich

Erhebung der Erschließungsbeiträge im Land Brandenburg

Einreicher: CDU-Fraktion	29.07.2019
Amt / Aktenzeichen: CDU-Fraktion / CDU	Bearbeiter: Herr Zimniak

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
28.08.2019	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde fordert den neu zu wählenden Landtag auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches) in die Gesetzgebungskompetenz des Landes zu übertragen. Ziel muss es sein, dass für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990

1. hergestellt oder
2. für Verkehrszwecke genutzt

wurden, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen. Die Ausfinanzierung ist, wie bei der Gesetzesänderung im KAG, pauschal durch das Land an die Kommunen zu erstatten.

Sachverhalt

Am 19. Juni 2019 wurde der Gesetzesantrag der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos) – Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen - Drucksache 6/10943 - im Landtag Brandenburg beschlossen.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion, die Erschließungsbeiträge ebenfalls in diesem Zusammenhang neu zu regeln, wurde nicht gefolgt. Dies ist jedoch dringend geboten und auch rechtlich möglich. Mit der jetzt beschlossenen Gesetzesänderung werden lediglich die Beiträge für den kommunalen Straßenausbau nach Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die mit einem 90%-igen Anliegeranteil versehenen Erschließungsbeiträge für die sogenannten unbefestigten Sandpisten sind nach wie vor beitragspflichtig und die suggerierte Beitragsfreiheit des kommunalen Straßenbaus wird für einen großen Teil der Bürger beibehalten.

Seit der Änderung des Grundgesetzes am 27. Oktober 1994 steht die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches) den Ländern zu, nachdem sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes in der Fassung des genannten Änderungsgesetzes nicht mehr auf das „Recht der Erschließungsbeiträge“ erstreckt. Gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG gilt jedoch das bisher bundesrechtlich normierte Erschließungsbeitragsrecht als Bundesrecht fort, kann jedoch gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG durch Landesrecht auch rückwirkend ersetzt werden.

Der Gesetzgeber legt fest, dass die Erschließungsbeiträge in Brandenburg abschließend nach Landesrecht

erhoben werden. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches zur Beitragserhebung (§ 127 Absatz 1), zum Katalog der beitragsfähigen Erschließungsanlagen (§ 127 Absatz 2), zur Kostenspaltung (§ 127 Absatz 3) und zur Abgabenerhebung von anderen als Erschließungsbeiträge (§ 127 Absatz 4) werden inhaltsgleich in § 7 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg übernommen. In Absatz 3 werden nicht notwendige Grünanlagen definiert, wie dies bereits in Artikel 5a Absatz 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erfolgte. In Absatz 4 wird die Übernahme erschließungsfähiger Aufwendungen im Rahmen städtebaulicher Verträge entsprechend § 11 des Baugesetzbuches geregelt.